

Bekanntmachung der Stadt Pinneberg

Betr.: Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 108 „Nördlich Mühlenstraße“

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2023 zur Sicherstellung der Planung im Bereich des B-Plans Nr. 108 die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Gebietsbereich nördlich Mühlenstraße, östlich Westring und südlich Pinnau bis an die westliche Grenze der Grundstücke Paulstraße als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung tritt am 14.10.2023 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung im Rathaus der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, 3. OG nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten (Mo., Di. u. Do. 8:30 – 13:00 sowie Di. 14:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend ist die Satzung auch auf der Homepage der Stadt Pinneberg unter www.pinneberg.de Schnellzugriff „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pinneberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Pinneberg, den 29. September 2023

Stadt Pinneberg
Die Bürgermeisterin

Hinweis:

Abdruck der Satzung siehe nachfolgende Seiten

Satzung der Stadt Pinneberg
über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Gebietsbereich nördlich Mühlenstraße, östlich Westring und südlich Pinnau bis an die westliche Grenze der Grundstücke Paulstraße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 108 „Nördlich Mühlenstraße“)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, ber. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 06.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der durch die Ratsversammlung am 30.09.2021 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für einen Gebietsbereich nördlich Mühlenstraße, östlich Westring und südlich Pinnau bis an die westliche Grenze der Grundstücke Paulstraße (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 108 „Nördlich Mühlenstraße“) vom 01.10.2021, rechtskräftig bis zum 13.10.2023, wird um ein Jahr verlängert bis zum 13.10.2024. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Lageplan abgegrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage (Seite 2) beigefügt.

§ 2

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 14.10.2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Nördlich Mühlenstraße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 13.10.2024.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

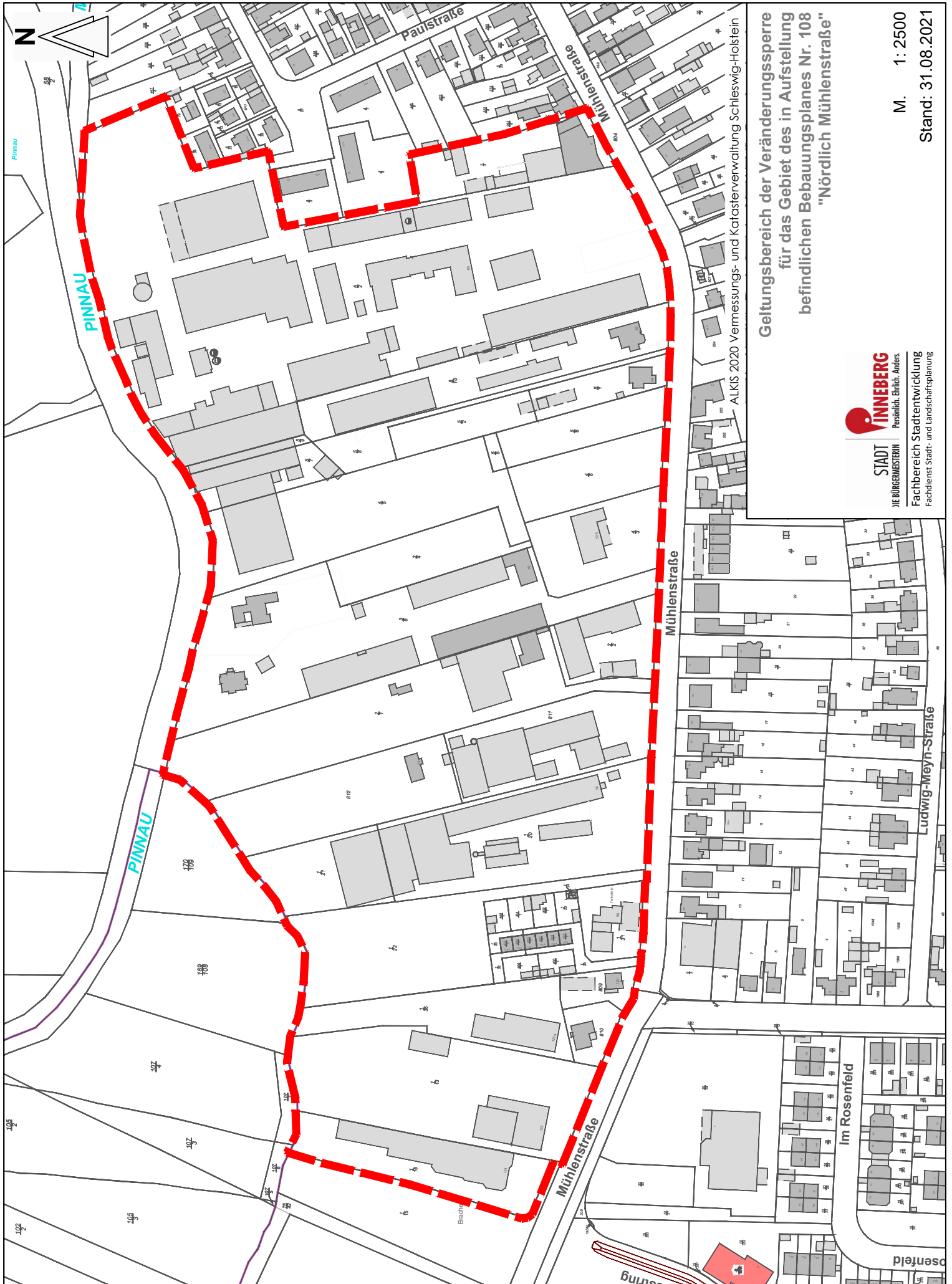
Pinneberg, den 28.09.2023

(L.S.)

gez. Steinberg
Bürgermeisterin

Anlage:

Lageplan der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 108 „Nördlich Mühlenstraße“



ALKIS 2020 Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein

**Geltungsbereich der Veränderungssperre
für das Gebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 108
"Nördlich Mühlenstraße"**

STADT PINNEBERG
DIE BÜRGERMEISTERIN
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung

PINNEBERG
Persönlich, Ehrlich, Anders.

M. 1: 2500
Stand: 31.08.2021